

Tätigkeit zur Klärung von Rechtsfragen und zur Vermeidung von Rechtsverletzungen einzubeziehen.

2. Die Kreisvorstände des FDGB, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und die Betriebsgewerkschaftsleitungen, die bisher jährlich mehr als eine Million Rechtsauskünfte an Gewerkschaftsmitglieder erteilen, verstärken die *gewerkschaftliche Rechtsberatung*. Zwischen dem 9. und 10. FDGB-Kongreß leisteten die Gewerkschaften in 83 Prozent aller mündlichen Verhandlungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts kostenlose Rechtshilfe. Das stellt eine unmittelbare Verwirklichung des in Ziff. 4 Buchst. a der Satzung des FDGB verankerten Rechts jedes Gewerkschaftsmitglieds dar und fördert das Vertrauen der Werktätigen in ihre Gewerkschaft

3. Die mehr als 315 000 Vertrauensleute in den Gewerkschaftsgruppen und die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren regelmäßig die *Einhaltung des sozialistischen Arbeitsrechts*. In engem Zusammenwirken mit den staatlichen Leitern nehmen sie vor allem ihre Rechte zur Mitwirkung bei Einstellungsgesprächen (§ 43 Abs. 2 AGB), am Disziplinarverfahren (§ 256 Abs. 5 AGB) sowie insgesamt bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen wahr. Diese Aktivitäten, die von hoher Rechtskenntnis getragen sein müssen, ermöglichen die unmittelbare Durchsetzung des Arbeitsrechts im Betrieb. Dadurch können von vornherein solche Arbeitsrechtsstreitigkeiten weitgehend vermieden werden, die aus falscher Rechtsanwendung entstehen.

4. Die Gewerkschaften sichern die *Prozeßvertretung und Mitwirkung in arbeitsrechtlichen Verfahren* vor den staatlichen Gerichten. In über 30 Prozent dieser Verhandlungen übernahmen Kollegen die gewerkschaftliche Prozeßvertretung. Jetzt kommt es für die Kreis Vorstände des FDGB, der Industriegewerkschaften und der Gewerkschaften sowie für die Betriebsgewerkschaftsleitungen darauf an, festzulegen, wie die gewerkschaftliche Mitwirkung in allen arbeitsrechtlichen Verfahren zu gewährleisten ist. Hier sind die guten Erfahrungen, die bereits in vielen Kreisen und Bezirken bei der Information der Gewerkschaftsleitungen durch die Gerichte und bei der rechtzeitigen Belehrung der Werktätigen über ihre Rechte gesammelt werden konnten, zu verallgemeinern.

5. Die Vertrauensleute, Beauftragten und Mitglieder der Abteilungs- und Betriebsgewerkschaftsleitungen wirken an den Beratungen der 26 282 *Konfliktkommissionen über Arbeitsstreitfälle* mit. Das in § 14 Abs. 3 der alten KKO und in § 8 Abs. 4 der ab 1. Januar 1983 in Kraft tretenden neuen KKO verankerte Recht, daß Betriebsgewerkschaftsleitung, Vertrauensmann und Vertreter des Arbeitskollektivs die Meinung des Kollektivs zum Konflikt unterbreiten können, unterstützt die Konfliktkommission bei ihrer Tätigkeit und erleichtert ihr oft die Entscheidungsfindung.

Unterstützung der Konfliktkommissionen bei der Lösung ihrer neuen Aufgaben

Wie verantwortungsbewußt und qualifiziert die Gewerkschaften mit dem sozialistischen Recht arbeiten, widerspiegelt auch ihre Unterstützung der Konfliktkommissionen, durch die über 90 Prozent aller Arbeitsstreitfälle endgültig entschieden werden.

Wie in den vorangegangenen Wahlperioden ist auch diesmal die Anzahl der Konfliktkommissionen und ihrer Mitglieder weiter angestiegen. So werden in dieser Wahlperiode 26 282 Konfliktkommissionen mit 233 365 Mitgliedern ehrenamtlich Recht sprechen und darüber hinaus rechtsberatend und konfliktvorbeugend wirken sowie in ihren Arbeitskollektiven aktive Rechtshilfe leisten.

Die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften haben nun die Aufgabe, entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB vom 26. März 1982 über die Aufgaben der Gewerkschaften bei der Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen

und dem Beschluß des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB vom 7. April 1982 die Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen zu sichern, damit die Einführung der ab Januar 1983 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über die gesellschaftlichen Gerichte gründlich vorbereitet wird.

Mit diesen Rechtsvorschriften wurden die rechtlichen Grundlagen für das fast drei Jahrzehnte lange erfolgreiche Wirken der Konfliktkommissionen sowie die 19jährige Tätigkeit der Schiedskommissionen weiter ausgestaltet.

Entwicklung der Konfliktkommissionen

	1975	1977	1980	1982
Anzahl der Konfliktkommissionen	24 654	25 358	26 085	26 282
Mitglieder	217 209	225 623	229 829	233 365
1 davon Arbeiter	1122 110	129 473	130 059	133 155
Frauen	92 386	97 386	100 197	100 797

- 9 Die Konfliktkommissionen beraten verantwortungsbewußt und treffen jährlich mehr als 65 000 Entscheidungen.
- 9 über 90 Prozent aller Arbeitsstreitfälle in der DDR werden endgültig von den Konfliktkommissionen entschieden.
- 9 Der Anteil der von den Kreisgerichten aufgehobenen Entscheidungen der Konfliktkommissionen betrug, gemessen an der Gesamtzahl der getroffenen Entscheidungen, nur 2 Prozent.
- 9 Die Mitglieder der Konfliktkommissionen haben durch die Rechtserläuterung und die Rechtshilfe ihren erzieherischen Einfluß unmittelbar in den Arbeitskollektiven verstärkt.

Der Auftrag aus dem Programm der SED, die Rechte der gesellschaftlichen Gerichte zu erweitern, ist damit unter aktiver Mitwirkung der Gewerkschaften erfüllt worden. Grundanliegen der neuen Bestimmungen ist es, daß die gesellschaftlichen Gerichte ihren spezifischen Auftrag zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft mit noch höherer gesellschaftlicher Wirksamkeit leisten können.

Die Gewerkschaften als Interessenvertreter der Arbeiter und Angestellten sehen in den Konfliktkommissionen, in jedem Mitglied dieser gesellschaftlichen Gremien, einen Verbündeten bei der Sicherung der Rechte der Werktätigen und bei der Durchsetzung ihrer Rechtspflichten.

Die neuen Rechte der Konfliktkommissionen schaffen weitere Voraussetzungen für ein gutes Arbeitsklima, für eine Atmosphäre, in der sich schöpferische Arbeit und neue Initiativen entwickeln. Sie fördern Denk- und Verhaltensweisen für die fleißige Arbeit von Millionen von Werktätigen bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitag der SED für die Interessen der Arbeiterklasse.

„Rechtsfragen sind Machtfragen, und so ist unser Recht im Ganzen wie im Teil Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse.“ Diese Feststellung im Bericht des Bundesvorstandes des FDGB an den 10. FDGB-Kongreß ist den Gewerkschaften Orientierung, die Rechtshilfe und Rechtserläuterung in den Arbeitskollektiven weiter auszubauen. Das entspricht der wachsenden politischen Verantwortung der Mitglieder und Funktionäre des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, die sich als treue Kampfgefährten der Partei der Arbeiterklasse bewähren und auf dem sicheren Fundament des bisher Erreichten die größeren Aufgaben und anspruchsvollen Ziele bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitag der SED erfolgreich meistern.